

VERTRAG

über die ständige Betreuung von Waldflächen

Zwischen

der

**Stadt Haldensleben
Markt 20-22
39340 Haldensleben**

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

vertreten durch den

**Bürgermeister
Herrn Norbert Eichler**

und dem

**Landesforstbetrieb
Forstamt Haldensleben
Behnsdorfer Straße 45
39345 Flechtingen**

(nachfolgend Forstamt genannt)

vertreten durch den

**Forstamtsleiter
Herrn Hubertus Hlawatsch**

wird vereinbart:

3 Vertrag
ab
1.1.2005

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Forstamt übernimmt für den Waldbesitzer die ständige Betreuung der in Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Waldflächen. Die zu betreuende Waldfläche beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insgesamt **2391,0 Hektar**.
- (2) Die Betreuung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald (PWaldVO, Anlage 2) und in Anlehnung an den Kostentarif Nr. 150 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 3) in den jeweils gültigen Fassungen. Änderungen des Kostentarifs Nr. 150 werden dem Waldbesitzer unverzüglich nach Veröffentlichung durch das Forstamt schriftlich bekannt gegeben und sind dann Grundlage für die Berechnung der Entgeltsätze.

§ 2 Betreuungsleistungen des Forstamts

- (1) Für die Waldflächen nach § 1 Absatz 1 werden folgende Betreuungsleistungen des Forstamts in sinngemäßer Anlehnung an die PWaldVO vereinbart:
 - a) Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzuges (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PWaldVO),
 - b) Planung, Projektierung oder Vorbereitung konkreter Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PWaldVO),
 - c) Leitung und Kontrolle der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PWaldVO),
 - d) Aufnahme und Sortierung des Holzes oder deren Überprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PWaldVO),
 - e) Vorbereitung von Vertragsabschlüssen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PWaldVO),
 - f) Abrechnung der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 PWaldVO).
- (2) Absatz 1 Buchstabe c) umfasst auch den Einsatz städtischer Arbeitskräfte für Arbeiten im Stadtwald.
- (3) Bei der Planung, Projektierung oder Vorbereitung konkreter Forstarbeiten (Abs. 1 Buchst. b), sowie deren Leitung und Kontrolle (Abs. 1 Buchst. c) wird das Forstamt den Waldbesitzer hinsichtlich einer Jagdbewirtschaftung, die den forstlichen Zielen nicht widerspricht, beraten.

§ 3 Gegenleistungen des Waldbesitzers

- (1) Die Gegenleistung des Waldbesitzers besteht in der Zahlung des Entgelts für die erbrachten Betreuungsleistungen des Forstamts. Das Entgelt wird durch das Forstamt durch Rechnung erhoben und ist durch den Waldbesitzer bis spätestens zu dem in der Rechnung benannten Zeitpunkt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Umfang der betreuten Waldfläche und dem Entgelt nach § 4 des Vertrages. Stichtag ist der 31.12. des jeweiligen Betreuungsjahres.

- (3) Vom vereinbarten Betreuungsentgelt wird jeweils zum Quartalsende des laufenden Jahres ein Abschlag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages fällig und per Rechnung durch das Forstamt erhoben. Die Schlussrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres.
- (4) Ändert sich die betreute Waldfläche innerhalb des Jahres, so erfolgt der Ausgleich mit der Schlussrechnung zum Stichtag 31.12. des Jahres. Festgestellte Überzahlungen werden dem Waldbesitzer durch das Forstamt mit der Schlussrechnung für das abgelaufene Jahr verrechnet.

§ 4 Entgelt

- (1) In Anlehnung an den Kostentarif 150 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes des Forstamtes wird ein Entgelt für die Betreuung von 25 Euro je Hektar Betreuungsfläche vereinbart.
- (2) Für das Jahr 2005 wird darüber hinaus ein Abschlag von 10 Prozent gewährt. Der Abschlag ist für die Folgejahre jeweils erneut zu vereinbaren.

§ 5 Beginn und Laufzeit des Vertrages

Die ständige Betreuung durch das Forstamt beginnt am 01. Januar 2005. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 6 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Bei einer Erhöhung des Entgelts um mehr als 10 v.H., die allein auf der Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung beruht, kann der Waldbesitzer den Vertrag abweichend von Absatz 1 zum Ende des laufenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von 6 Monaten, nachdem das Forstamt die Gebührenerhöhung mitgeteilt hat, erfolgen.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner abweichend von Absatz 1 fristlos gekündigt werden, wenn die Leistungen nach § 2 oder die Gegenleistungen nach §§ 3 und 9 auch auf schriftliche Mahnung nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang erbracht werden.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Vertragsänderung

Zum 1. Januar eines jeden Jahres kann der Vertrag von jedem Vertragspartner hinsichtlich der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b bis f vereinbarten Leistungen geändert werden. Die Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Änderungen hinsichtlich des Umfangs der betreuten Waldfläche entsprechend.

§ 8 Teilwirksamkeit

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt.

§ 9 Periodische Betriebsplanung

Grundlage für die Bewirtschaftung der Waldflächen des Waldbesitzers ist die durchgeführte periodische Betriebsplanung. Die Unterlagen werden dem Forstamt dazu uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Das Forstamt berücksichtigt bei der Erbringung der vereinbarten Betreuungsleistungen die berechtigten Interessen des Waldbesitzers. Ein Anspruch des Waldbesitzers auf die Erbringung der planmäßigen Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten besteht jedoch nicht.
- (2) Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durch das Forstamt wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Das Forstamt wird im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit, die Beseitigung von erkannten Gefährdungen auf den betreuten Flächen nach § 1 selbstständig veranlassen.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 führt das Forstamt zweimal jährlich Kontrollen hinsichtlich verkehrsgefährdender Bäume auf Stadtwaldflächen entlang öffentlicher Wege und Straßen durch und dokumentiert diese.

§ 11 Vertragsbestandteile

Nachfolgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Flächenverzeichnis (Anlage 1), Seitenzahl: 12;
- Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald i.d.g.F. (Anlage 2).

Waldbesitzer
Haldensleben 25. 6. 04

Ort, Datum



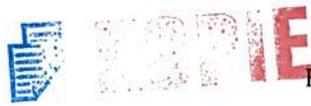
Unterschrift

Forstamt
Flechtingen, 12.07.04

Ort, Datum



Unterschrift



Reg.-Nr.: 64032/1-2-

FoA			Jahr			Ifd. Nr.				
0	5	/	2	0	0	6	/	0	0	2

ÄNDERUNGSVERTRAG

über die ständige Betreuung von Waldflächen privater ~~WaldbesitzerInnen~~ / Kommunen*

Zwischen dem Waldbesitzer / der Waldbesitzerin (nachfolgend Waldbesitzer genannt)¹⁾:

S T A D T H A L D E N S L E B E N

Name, Vorname ggf. Unternehmensbezeichnung des Waldbesitzers

M A R K T 2 3 9 3 4 0 H A L D E N S L E B E N

Anschrift des Waldbesitzers

vertreten durch (bei juristischen Personen und Personenmehrheiten):

B Ü R G E R M E I S T E R N. E I C H L E R

Name, Vorname ggf. Funktion

Name, Vorname ggf. Funktion

Name, Vorname ggf. Funktion

Name, Vorname ggf. Funktion

und dem Betreuungsförstamt):

F L E C H T I N G E N

Name des Förstamtes

B E H N S D O R F E R S T R. 45 F L E C H T:

Anschrift des Förstamtes

vertreten durch dessen Leiter/-inHERRN HUBERTUS HLAWATSCH.....

wird vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Das Förstamt übernimmt für den Waldbesitzer die ständige Betreuung der in Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Waldflächen. Die zu betreuende Waldfläche beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insgesamt **2391** ²⁾ Hektar.
- (2) Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald (PWaldVO, Anlage 2) und des dazugehörigen Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 3) in den jeweils gültigen Fassungen. Vereinbarungen oder Absprachen, die diesen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen, sind ungültig.

* Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Angaben bitte in Blockschrift vornehmen.

²⁾ Bitte Flächensumme aus Anlage 1 eintragen.

2006
zu
20.07.2006

§ 2 Betreuungsleistungen des Forstamtes

- (1) Für die Waldflächen nach § 1 Absatz 1 werden folgende Betreuungsleistungen des Forstamtes vereinbart ¹⁾:
- a) Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzuges (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PWaldVO),
 - b) Planung, Projektierung oder Vorbereitung konkreter Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PWaldVO),
 - c) Leitung und Kontrolle der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PWaldVO),
 - d) Aufnahme und Sortierung des Holzes oder deren Überprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PWaldVO),
 - e) Vorbereitung von Vertragsabschlüssen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PWaldVO),
 - f) Ermittlung der für die Lohnabrechnung erforderlichen Daten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 PWaldVO),
 - g) Abrechnung der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 PWaldVO).
- (2) Die jährlichen Betriebspläne nach Absatz 1 Buchstabe a bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Waldbesitzers.

§ 3 Gegenleistungen des Waldbesitzers

- (1) Die Gegenleistung des Waldbesitzers besteht in der Zahlung des Entgeltes für die erbrachten Betreuungsleistungen des Forstamtes. Das Entgelt wird durch das Forstamt durch Kostenentscheidung nach Verwaltungskostenrecht (Kostenfestsetzungsbescheid) erhoben. Dieses ist durch den Waldbesitzer bis spätestens zu dem im Bescheid benannten Zeitpunkt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Umfang der betreuten Waldfläche und den für die vereinbarten Leistungen anzuwendenden Gebührensätzen des entsprechenden Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Als durchschnittliche Nutzungshöhe im Sinne der Anmerkung Nr. 2 zu vorstehendem Kostentarif gilt bei Vorschußzahlungen der geplante und bei Schlußabrechnung für das Jahr der tatsächliche Anfall an verwertbarem Holz bezogen auf die insgesamt betreute Waldfläche.
- (3) Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird vorbehaltlich späterer Änderungen von Nutzungshöhe, Flächen- oder Leistungsumfang von einem jährlichen Betreuungsentgelt in Höhe des in Anlage 4 hergeleiteten Betrages ausgegangen, auf das bis spätestens zum 10. April, 10. Juli und zum 10. Oktober anteilige Vorschußzahlungen durch den Waldbesitzer zu leisten sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Festgestellte Überzahlungen werden dem Waldbesitzer durch das Forstamt mit der Schlußabrechnung für das abgelaufene Jahr mitgeteilt und innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Überzahlung auf das vom Waldbesitzer bezeichnete Konto erstattet.

§ 4 Beginn und Laufzeit des Vertrages

Die ständige Betreuung durch das Forstamt beginnt am 01.01.2007 ²⁾. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

²⁾ Zutreffenden Monats- oder Jahresbeginn bitte eintragen.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Bei einer Erhöhung des Entgeltes um mehr als 10 v.H., die allein auf der Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung beruht, kann der Waldbesitzer den Vertrag abweichend von Absatz 1 zum Ende des laufenden Jahres kündigen. Die Kündigung muß innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Forstbehörde die Gebührenerhöhung mitgeteilt hat, erfolgen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Änderungen von §§ 3 oder 5 PWaldVO entsprechend.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner abweichend von Absatz 1 fristlos gekündigt werden, wenn die Leistungen nach § 2 oder die Gegenleistungen nach §§ 3 und 9 auch auf schriftliche Mahnung nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang erbracht werden.
- (4) Bei Beitritt zu einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluß und einer damit verbundenen Verbesserung der Forststruktur kann der Waldbesitzer den Vertrag abweichend von Absatz 1 zum Ende des laufenden Jahres kündigen.
- (5) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform, bei Kündigung nach Absatz 4 zusätzlich des Nachweises der Mitgliedschaft im FwZ.

§ 6 Vertragsänderung

Zum 1. Januar eines jeden Jahres kann der Vertrag von jedem Vertragspartner hinsichtlich der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b bis g vereinbarten Leistungen geändert werden. Die Änderung des Vertrages erfolgt einvernehmlich und bedarf der Schriftform. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Änderungen hinsichtlich des Umfangs der betreuten Waldfläche entsprechend.

§ 7 Änderungen von PWaldVO oder Allgemeiner Gebührenordnung

Änderungen von PWaldVO oder des dazugehörigen Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden dem Waldbesitzer unverzüglich nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt durch die Forstbehörde schriftlich bekanntgegeben. Im Rahmen der Bekanntgabe nach Satz 1 werden dem Waldbesitzer die aus den Änderungen erwachsenden Konsequenzen für diesen Vertrag angezeigt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

§ 9 Periodische Betriebsplanung

Die Verpflichtung zur Vorlage einer periodischen Betriebsplanung durch den Waldbesitzer ist durch die Übergabe der Forsteinrichtung mit Stichtag 01.01.2004 erfüllt.

**§ 10
Sonstiges**

- (1) Das Forstamt berücksichtigt bei der Erbringung der vereinbarten Betreuungsleistungen die berechtigten Interessen des Waldbesitzers. Ein Anspruch des Waldbesitzers auf die Erbringung der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten besteht jedoch nicht.
- (2) Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durch die Forstbehörde wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

**§ 11
Vertragsbestandteile**

Nachfolgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages¹⁾:

- Flächenverzeichnis (Anlage 1) , Seitenzahl: 15 ²⁾;
- Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald i.d.g.F. (Anlage 2);
- Kostentarif der PWaldVO der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.g.F. (Anlage 3);
- Entgeltherleitung (Anlage 4);
- Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten (Anlage 5).

Waldbesitzer

Wald. d. 22.11.06

Ort, Datum

Lichte

Unterschrift



Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

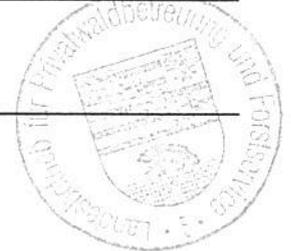
Betreuungsforstamt

Pflichtingen, 27.11.06

Ort, Datum

[Signature]

Unterschrift



¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Bitte Seitenzahl des Flächenverzeichnisses eintragen.

Änderungs-Vertrag zum Vertrag

Reg.-Nr.: 64032/1-2-

BetrFoA	Jahr	lfd. Nr.
1005	/ 2006	/ 002

über die ständige Betreuung von Waldflächen privater Waldbesitzer/-innen und deren anerkannter Zusammenschlüsse (FwZ) sowie von Waldflächen im Besitz von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Betreuungsvertrag)

Die Änderung der Privat- und Körperschaftswaldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (PKWaldVO) zum 11.12.2012 erfordert eine Anpassung der bisherigen vertraglichen Regelungen über die ständige Betreuung von Waldflächen. Deshalb wird

zwischen dem Waldbesitzer/der Waldbesitzerin bzw. dem FwZ bzw. der Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachfolgend Waldbesitzer genannt)¹ :

Stadt Haldensleben

Name, Vorname ggf. Unternehmensbezeichnung des Waldbesitzers

Markt 20-22, 39340 Haldensleben

Anschrift des Waldbesitzers

vertreten durch (bei juristischen Personen und Personenmehrheiten):

Herrn Bürgermeister Norbert Eichler

Name, Vorname ggf. Funktion

Name, Vorname ggf. Funktion

Name, Vorname ggf. Funktion

und dem Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt:

Flechtingen

Name des Betreuungsforstamtes

Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen

Anschrift des Betreuungsforstamtes

vertreten durch dessen Leiter/-in

ab dem 01.05.2013 folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Betreuungsforstamt übernimmt für den Waldbesitzer die ständige Betreuung der im Flächenverzeichnis (Anlage 1) zu diesem Vertrag genannten Waldflächen. Der Waldbesitzer übergibt zum 31.01. eines jeden Jahres dem Betreuungsforstamt ein Flächenver-

1) Angaben bitte in Blockschrift vornehmen

zeichnis mit dem Stand zum 01.01. des Jahres, das dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt wird. Für die Flächenangabe kann das dem Vertrag beigelegte Formblatt verwendet werden.

- (2) Erhöht sich die zu betreuende Fläche zum neuen Jahr so erheblich, dass dies mit organisatorischen Problemen verbunden ist, kann das LZ Wald die Übernahme der Betreuung der zusätzlichen Flächen ganz oder teilweise ablehnen.
- (3) Für die Betreuung gilt die Verordnung über die Betreuung für den Privat- und Körperschaftswald (PKWaldVO, Anlage) in der jeweils gültigen Fassung. Vereinbarungen oder Absprachen, die dieser Rechtsvorschrift zuwiderlaufen, sind ungültig

§ 2

Leistungen des Betreuungsförstamtes

- (1) Für die Waldflächen nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages werden folgende der in § 1 Absatz 1 der PKWaldVO festgelegten Leistungen des Betreuungsförstamtes vereinbart ² :
 1. Forstlicher Betriebsvollzug (Revierleitung) bestehend aus:
 - a) Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzugs,
 - b) Planung, Projektierung und Vorbereitung konkreter Forstarbeiten,
 - c) Leitung und Kontrolle von Forstarbeiten,
 - d) Aufnahme und Sortierung des Holzes oder deren Überprüfung,
 2. Vorbereitung und Vollzug des Holzverkaufs einschließlich Angebotseinholung und Übergabe der Verkaufshölzer an die Käufer,
 3. Vorbereitung der Leistungs- und Materialbeschaffung,
 4. Vorbereitung und Begleitung von Fördermaßnahmen,
 5. Naturalbuchhaltung, Abrechnung von Forstarbeiten,
 6. Aufteilung von Kosten und Leistungen auf einzelne Waldbesitzer.
- (2) Die jährlichen Betriebspläne nach Absatz 1 Punkt 1 Buchstabe a werden erst wirksam, wenn der Waldbesitzer schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Punkt 1 bis 6 können zum 1. Januar eines jeden Jahres geändert werden.
- (4) Das Betreuungsförstamt berücksichtigt bei der Erbringung der vereinbarten Betreuungsleistungen die berechtigten Interessen des Waldbesitzers. Ein Anspruch des Waldbesitzers auf die Erbringung der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten besteht jedoch nicht.
- (5) Periodische Inspektionen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit von Bäumen (Baumschauen) sind ohne besondere Vereinbarung unter § 7 nicht Bestandteil dieses Vertrages.

2) Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 3 Entgeltberechnung

- (1) Die Berechnung des jährlichen Entgeltes für die vereinbarten Betreuungsleistungen erfolgt gemäß § 3 PKWaldVO nach Anlage 3 zu diesem Vertrag. Das Entgelt ist in drei gleich hohen Raten zum 10. April, 10. Juli und zum 10. Oktober des laufenden Jahres fällig.

§ 4 Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Davon unbeschadet kann der Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden.
- (3) Bei einer Erhöhung der Entgelte um mehr als 10 v.H. kann der Waldbesitzer den Betreuungsvertrag zum Ende des laufenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Erhöhung erfolgen. Die Erhöhung für das Folgejahr muss spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres dem Vertragspartner mitgeteilt werden. Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht für planmäßige Erhöhungen der Entgelte zum Abbau von Entgeltermäßigungen nach § 3 Abs. 2 bis 4 PKWaldVO.
- (4) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner abweichend von Absatz 1 fristlos gekündigt werden, wenn die nach § 2 vereinbarten Leistungen oder die Entgeltzahlungen nach § 3 trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht im vereinbarten Umfang erbracht werden.
- (5) Bei Beitritt zu einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss und einer damit verbundenen Verbesserung der Forststruktur kann der Waldbesitzer den Vertrag abweichend von Absatz 1 zum Ende des laufenden Jahres kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform, bei Kündigung nach Absatz 4 zusätzlich des Nachweises der Mitgliedschaft im anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.

§ 5 Teilwirksamkeit

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 6 Vertragsbestandteile

Nachfolgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Flächenverzeichnis (Anlage 1)
- Tabelle - Leistungsangebote des Landesentrums Wald (Anlage 2)
- Entgeltberechnung (Anlage 3)
- Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten (Anlage 4)

